

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00089

## vom 11. Oktober 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-10-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2006.00089](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2006.00089)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00089 du 11 octobre 2007

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2006.00089 del 11 ottobre 2007

### Erwägungen

#### E. 1

1.1. M. \_\_\_\_, geboren 1942, war seit dem 1. April 1986 als Handelsreisende bei der A. \_\_ AG, angestellt. Per 31. März 2005 wurde dieses Arbeitsverhältnis aufgelöst (Arbeitszeugnis vom 31. März 2005, Urk. 14/14). Am 29. April 2005 (Urk. 9/1) ersuchte die A. \_\_ AG ihre Vorsorgeeinrichtung, die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt, um Berechnung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge auf den M. \_\_ seit 1. April 2000 bis Ende März 2005 ausgerichteten Lohn. Am 11. Mai 2005 (Urk. 9/3) bezifferte die Vorsorgeeinrichtung das einzuverlangende Deckungskapital mit Fr. 42'123.-- und die einzuverlangende Risikoprämie mit Fr. 4'031.40.

1.2. Am 15. Juni 2005 (Urk. 2/2) ersuchte M. \_\_ die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt um Überweisung der Freizügigkeitsleistung unter Hinweis darauf, dass ihr Jahreslohn immer über dem Mindestlohn gelegen habe und sie daher immer obligatorisch BVG-versichert gewesen sei. Daran ändere nichts, dass ihr keine entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge abgezogen worden seien. Am 29. Juni 2005 (Urk. 2/3) bezifferte die Vorsorgeeinrichtung die Freizügigkeitsleistung mit Fr. 42'123.-- nebst Zinsen (für die Periode 1. Oktober 2000 bis 31. März 2005, vgl. Brief vom 20. Juli 2005, Urk. 2/4) und überwies den Betrag von gesamthaft Fr. 42'389.20 (Valuta 1.7.2005) auf ein Freizügigkeitskonto der Versicherten bei der UBS AG Basel.

1.3. Nachdem M. \_\_ erneut vorstellig geworden war, bezifferte die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt am 17. August 2005 (Urk. 2/5a) die Freizügigkeitsleistung (für die gesamte Anstellungszeit) auf Fr. 167'237.-- (Fr. 6'301.-- + Fr. 160'936.--) und stellte die Überweisung des Restbetrages von Fr. 126'078.90 (inkl. Zinsen Valuta 22.8.2005) in Aussicht, welche in der Folge jedoch nicht vorgenommen wurde. Nach einem weiteren Schriftenwechsel (Urk. 2/6-7) bezifferte die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt am 4. Mai 2006 (Urk. 2/8) den Restanspruch auf Freizügigkeitsleistung mit nunmehr Fr. 55'984.-- (Valuta 8.5.2006), ausgehend von einem Altersguthaben von Fr. 167'237.-- abzüglich der bereits erfolgten Überweisung von Fr. 42'123.-- (zuzüglich Zinsen von Fr. 3'478.90) sowie unter Verrechnung der von der A. \_\_ AG abgetretenen Forderung für den Anteil der Beiträge der Arbeitnehmerin M. \_\_ für den Spar- und Risikoteil in der Höhe von Fr. 72'608.90. Die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt lehnte in der Folge die Ausrichtung von weiteren Leistungen ab (Brief vom 23. Mai 2006, Urk. 2/10).

2. Am 30. Juni 2006 erhob M. \_\_ durch Rechtsanwalt Jörg Tanner Klage gegen die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt mit den Anträgen, es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin Fr. 72'608.90 als Freizügigkeitsleistung zu bezahlen bzw.

diesen Betrag zu Gunsten Kto.-Nr. 330690 der Freiz gigkeitsstiftung der UBS AG, 4002 Basel, lautend auf die Kl gerin einzuzahlen; zuz glich 5 % Verzugszins ab 1. April 2005 (Urk. 1 S. 2). Am 8. November 2006 (Urk. 8) ersuchte die BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt um Abweisung der Klage. Nachdem die Parteien im Rahmen ihrer zweiten Rechtsschriften an den gestellten Antr gen festgehalten hatten (Urk. 13 und Urk. 17), wurde der Schriftenwechsel mit Verf gung vom 8. Januar 2007 (Urk. 18) als geschlossen erkl rt.

3.       Auf die einzelnen Vorbringen der Parteien und die Akten wird, sofern f r die Entscheidungsfindung erforderlich, in den nachfolgenden Erw rgungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erw rgung:

1.       Zwischen den Parteien ist nicht strittig, dass die Kl gerin grunds tzlich Anspruch auf eine Freiz gigkeitsleistung basierend auf der gesamten Anstellungszeit vom 1. April 1986 bis 31. M rz 2005 hat (Urk. 1 S. 3 und Urk. 8 S. 5). Dies entspricht denn auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung. Das h chste Gericht hat in seiner Praxis festgehalten, dass die Verpflichtung zum r ckwirkende Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung nicht der Verj hrung unterliegt und der Anspruch auf Freiz gigkeitsleistungen nicht verj hrt, solange die Pflicht zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes besteht, was vorliegend der Fall ist (BGE 127 V 318 Erw. 3b und 326 Erw. 6a).

## **E. 2**

2.1     Uneinig sind sich die Parteien indes in Bezug auf die Frage, ob die Beklagte berechtigt war, die w hrend der gesamten Versichertenzeit nicht vom Lohn abgezogenen - sondern mit dem Lohn ausbezahlten - Arbeitnehmerbeitr ge von der Freiz gigkeitsleistung verrechnungsweise in Abzug zu bringen.

### **E. 2.2**

2.2.1   Gem ss Art. 39 Abs. 2 des Bundesgesetzes  ber die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) darf der Leistungsanspruch nur mit Forderungen verrechnet werden, die der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung abgetreten hat, wenn sie sich auf Beitr ge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

2.2.2   Vorliegend ist unbestritten und aktenkundig, dass die Forderung f r die fraglichen Arbeitnehmerbeitr ge an die Beklagte abgetreten wurde (Abtretungserkl rung vom 27. September 2006, Urk. 9/5). Ferner handelt es sich dabei um Beitr ge, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind. Demgem ss ist eine Verrechnung grunds tzlich m glich.

## **E. 3**

3.1     Wie im Privatrecht, ist auch im Verwaltungs- und insbesondere im Sozialversicherungsrecht eine Verrechnung nur m glich, wenn folgende grunds tzliche Voraussetzungen erf llt sind: Forderung und Gegenforderung, die verrechnet werden sollen, m ssen zwischen den gleichen Rechtstr gern bestehen; die zur Verrechnung gebrachte Forderung muss f llig und rechtlich durchsetzbar sein. Ferner bedingt die Verrechnung die Gleichartigkeit der sich gegen berstehenden Forderungen (BGE 132 V 143 f. Erw. 6.4.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**



Vorsorge- oder Freiz gigkeitsfall [in Form der ausnahmsweisen Barauszahlung]) der Beg nstigte sei und sich nicht mit der Begr ndung, die Leistung sei einem Dritten versprochen, der Verrechnung widersetzen k nnen. Es sei somit davon auszugehen, dass sich gleichartige Leistungen im Sinne von Geldleistungen gegen berstehen (BGE 132 V 145 f. Erw. 6.4.3.3 mit Hinweisen).

3.3.3   Angesichts dieser klaren Rechtsprechung ist nicht ersichtlich, aus welchem Grund die Kl gerin die Gleichartigkeit verneinen will. Namentlich  berzeugt die Rechtsprechung des Bundesgerichtes insofern, als die Vorsorgeeinrichtung in der Tat bloss Verwalterin der Altersguthaben ist und das Kapital ja tats chlich der versicherten Person zugute kommt. Von einer Leistung zugunsten Dritter - welche dann uneingeschr nkt  ber das Kapital verf gen k nnen - kann nicht die Rede sein. Damit hat es mit der Feststellung sein Bewenden, dass die Forderungen gleichartig sind.

### **E. 3.4**

3.4.1   Zur Thematik der Durchsetzbarkeit der Forderung der Beklagten (Arbeitnehmerbeitr ge) verwies die Kl gerin auf die erhobene Einrede der Verj hrung (Urk. 1 S. 6).

         Die Beklagte hielt dazu fest, dass die vorliegend anwendbare f nfj hrige Verj hrungsfrist nach Art. 41 Abs. 2 BVG erst im Zeitpunkt der rechtskr ftigen Unterstellung der Kl gerin unter das AHV-rechtliche Beitragsstatut zu laufen beginne. Sodann habe die Kl gerin selber immer ihren Status als Unselbst ndigerwerbende bezweifelt und sich gar nicht versichern lassen wollen. F r sie habe sich die Frage eines obligatorischen Anschlusses erst gestellt, als ihr durch die Arbeitgeberin gek ndigt worden sei und ihr diese eine Abgangsentsch digung verweigert habe. Eine sinnvolle Anwendung der Praxis des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts bedeute, dass der Beginn der F lligkeit auf den Zeitpunkt festzulegen sei, als die Kl gerin pl tzlich einen Anschluss gefordert habe, mithin im Rahmen der Aufl sung des Arbeitsverh ltnisses im ersten Quartal 2005 (Urk. 8 S. 6).

3.4.2   Nach Art. 41 Abs. 2 BVG verj hren Forderungen auf periodische Beitr ge und Leistungen nach f nf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Obligationenrechts sind anwendbar. Das Bundesgericht hat in seiner Praxis wiederholt festgehalten, dass die Beitragspflicht gegen ber Vorsorgeeinrichtungen gem ss Art. 66 BVG der f nfj hrigen Verj hrungsfrist des Art. 41 Abs. 2 BVG unterliegt (BGE 127 V 315 318 Erw. 3b und Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 9. August 2001, B 26/99, Erw. 2b).

         Angesichts der obligatorischen Natur der Berufsvorsorgeversicherung kann der Beklagten darin nicht gefolgt werden, den Beginn der F lligkeit der einzelnen Beitragszahlungen auf den Zeitpunkt festzulegen, als die Kl gerin pl tzlich einen Anschluss gefordert habe, mithin im Rahmen der Aufl sung des Arbeitsverh ltnisses im ersten Quartal 2005 (Urk. 8 S. 6). Im Gegenteil hat das Bundesgericht festgehalten, dass eine Verschiebung der F lligkeit der Beitragszahlungen lediglich bei einer erst nachtr glichen Unterstellung einer versicherten Person unter das Beitragsstatut als Unselbst ndigerwerbende in Frage kommt (Urteil des Eidgen ssischen Versicherungsgerichts in Sachen H. vom 9. August 2001, B 26/99, Erw. 2c).

         Vorliegend ergibt sich aus dem bei den Akten liegenden Auszug aus dem individuellen Konto der Kl gerin vom 14. April 2005 (Urk. 14/16), dass die A.\_\_\_\_

AG als Arbeitgeberin die AHV-Beiträge seit dem Jahr 1986 anstandslos einbezahlt und diese der Klägerin als Unselbständigerwerbende gutgeschrieben wurden. Sodann liegt ein Brief der Ausgleichskasse des Grosshandels vom 12. Mai 1986 (Urk. 14/15) auf, mit welchem die Arbeitgeberin dahingehend informiert wurde, dass die Klägerin nicht als Selbständigerwerbende erfasst werden könne.

Bei dieser eindeutigen Aktenlage bedarf es keiner weiteren Beweismassnahmen, wann über das Beitragsstatut der Klägerin entschieden worden ist. Demgemäss wurden die Beiträge rückwirkend im jeweils geschuldeten Zeitpunkt fällig.

3.4.3 Zur Bestimmung, welche Arbeitnehmerbeiträge verjährt sind und nicht mehr verrechnet werden können, ist zu unterscheiden zwischen dem Anspruch der Beklagten gegenüber der Arbeitgeberin, welches Rechtsverhältnis nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist, und dem Anspruch der Arbeitgeberin gegenüber der Klägerin, welcher an die Beklagte abgetreten wurde. Die unter Ziff. 3.4.2 und Ziff. 3.4.3 dargelegte Rechtslage betrifft bloss die berufsvorsorgerechtliche Seite der Verjährung der Beiträge. Die von der Arbeitgeberin an die Beklagte abgetretene Forderung beinhaltet indes lediglich die von der Arbeitgeberin gegenüber der Klägerin durchsetzbare Ansprache. Und diese richten sich nicht nach den Bestimmungen des BVG, sondern nach den Bestimmungen über die ungerechtfertigte Bereicherung (BGE 128 V 224).

Nach Art. 67 Abs. 1 OR verjährt der Bereicherungsanspruch mit Ablauf eines Jahres, nachdem der Verletzte von seinem Anspruch Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber mit Ablauf von zehn Jahren seit der Entstehung des Anspruchs. Gemäss Art. 124 Abs. 1 OR tritt eine Verrechnung insofern ein, als der Schuldner dem Gläubiger zu erkennen gibt, dass er von seinem Rechte der Verrechnung Gebrauch machen wolle. Äussert der Berechtigte sein Verrechnungsrecht durch Erklärung aus, bewirkt das den Untergang sowohl der Verrechnungs- wie der Hauptforderung (Gauch/Schluop/Schmid/Rey, Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil, 8. Auflage, Zürich 2003, Band II N 3437).

Vorliegend "erklärte" die Beklagte aktenkundig am 4. Mai 2006 (Urk. 2/8) die Verrechnung mittels der Abrechnung, mit welcher sie die Höhe der Freizügigkeitsleistung auswies. Die Arbeitgeberin ihrerseits hatte die Beklagte am 29. April 2005 (Urk. 9/1) um eine Berechnung unter anderem des Arbeitnehmeranteils an den Beiträgen in Sachen der Klägerin ersucht. Diese beantwortete die Anfrage am 3. Mai 2005 (Urk. 9/2) und 11. Mai 2005 (Urk. 9/3). Spätestens in jenem Zeitpunkt hatte die Arbeitgeberin Kenntnis ihres grundsätzlichen Anspruchs gegenüber der Klägerin im Sinne der Rechtsprechung, womit die einjährige Verjährungsfrist zu laufen begann. Damit aber ist die erstmals am 4. Mai 2006 (Urk. 2/8) indirekt zur Kenntnis gebrachte Verrechnungserklärung nach Ablauf der einjährigen Verrechnungsfrist erfolgt und damit verspätet.

Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit einer Verrechnung gemäss Art. 39 Abs. 2 BVG eine gältige Forderungsabtretung voraussetzt. Mit anderen Worten kann eine Verrechnung erst in jenem Zeitpunkt rechtswirksam erklärt werden, wenn die Abtretung vom Arbeitgeber an die Vorsorgekasse erfolgt ist. Gemäss Art. 165 Abs. 1 OR bedarf die Abtretung zu ihrer Gältigkeit der schriftlichen Form. Die von der Beklagten aufgelegte

Abtretungserklärung datiert vom 27. September 2006 (Urk. 9/5), weshalb feststeht, dass eine Verrechnung erst in diesem Zeitpunkt möglich war. Die vorher erklärte Verrechnung ist demnach ohnehin ungültig, weil die Sachvoraussetzung der Forderungsabtretung zum Zeitpunkt der Verrechnungserklärung nicht gegeben war. Demgemäss ist die Verrechnungserklärung auch dann verspätet, wenn die Verjährungsfrist erst ab Kenntnisnahme der zweiten Auskunft der Beklagten vom 11. Mai 2005 (Urk. 9/3) begonnen hätte.

3.5 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die von der Arbeitgeberin an die Beklagte abgetretene Verrechnungsforderung (Arbeitnehmerbeiträge) aus ungerechtfertigter Bereicherung verjährt ist. Demgemäss ist eine Verrechnung nicht möglich und hat die Beklagte die gesamte Freizügigkeitsleistung zu erbringen. Angesichts des Antrags der Klägerin, es sei die Beklagte zu verpflichten, den Betrag von Fr. 72'608.90 zu bezahlen - welche Summe den verrechneten Arbeitnehmerbeiträgen entspricht (vgl. Urk. 2/8) - ist zu schliessen, dass die restliche Freizügigkeitsleistung bereits ausgerichtet wurde. Die Beklagte ist demgemäss zu verpflichten, der Klägerin den noch ausstehenden Betrag von Fr. 72'608.90 (von gesamthaft Fr. 167'237.--) zu Gunsten Kto.-Nr. 330690 der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, 4002 Basel, lautend auf die Klägerin, zu entrichten.

4. Damit ergibt sich im Ergebnis, dass die Klägerin den Lohn ohne Abzug von Arbeitnehmerbeiträgen ausbezahlt erhalten und nun dieselben (nicht bezahlten) Beiträge in Form der Freizügigkeitsleistung zugesprochen erhält. Dieses etwas sonderbar erscheinende Erkenntnis hat seinen Grund indessen bloss darin, dass die Forderung der Klägerin auf eine Freizügigkeitsleistung nach der Rechtsprechung eben nicht verjährt, die Forderung der Arbeitgeberin (bzw. nach der Abtretung die Forderung der Beklagten) auf die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge indessen schon. Um zu einer anderen Lösung zu gelangen, bedurfte es einer Änderung der Rechtsprechung des Bundesgerichtes im Sinne, dass im Rahmen der vorliegenden Konstellation vorweg nicht die Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung, sondern die berufsvorsorgerechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Sodann müssten die Verjährungsregeln für die Freizügigkeitsleistung und die Beiträge entsprechend gleich ausgestaltet werden - mithin mit der Begründung, dass bei Unverjährbarkeit der Freizügigkeitsleistung auch die Beiträge nicht verjähren können.

4. Die Beklagte qualifizierte das Verhalten der Klägerin als rechtsmissbräuchlich unter Hinweis auf den Umstand, dass sie ihren Status als Unselbständigerwerbende immer bezweifelt habe und dementsprechend gar nicht berufsvorsorgerechtlich habe versichert werden wollen (Urk. 8 S. 6).

5. Dem sind die Versicherungspflicht durch die Arbeitgeberin und damit die gesetzliche Regelung des Art. 66 Abs. 2 und 3 BVG entgegenzuhalten, wonach der Arbeitgeber der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge schuldet und den in den reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung festgelegten Beitragsteil des Arbeitnehmers vom Lohn abzieht.

6. Somit wäre selbst bei einer Äusserung des Wunsches der Klägerin, nicht berufsvorsorgeversichert zu werden, kein Grund für die Annahme eines widersprüchlichen Verhaltens ersichtlich. Denn es ist nicht Sache der Arbeitnehmer, sondern einzig der Arbeitgeber, diese zu versichern.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Von einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten kann daher keine Rede sein.

## E. 5

5.1 Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) wird die Austrittsleistung mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung fällig; ab diesem Zeitpunkt ist sie nach Art. 15 Abs. 2 BVG zu verzinsen. Diese Bestimmung hält in Satz 1 fest, dass der Bundesrat den Mindestzinssatz festlegt. Nach Art. 7 Satz 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV) entspricht der Verzugszinssatz dem BVG-Mindestzinssatz plus einem Prozent. Der BVG-Mindestzinssatz beträgt seit 1. Januar 2005 2,5 % (Art. 12 lit. d der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BVV 2), womit sich ein Verzugszinssatz von 3,5 % ergibt (vgl. hierzu BGE 132 V 148 Erw. 8.2.1).

5.2 Ä Ä Ä Ä Was die Verzugszinsberechnung anbelangt, wurde in BGE 129 V 258 Erw. 4.2.3 erkannt, dass der Verzugszins auf der Austrittsleistung samt dem reglementarischen oder gesetzlichen Zins bis zum Zeitpunkt des Beginns der Verzugszinspflicht zu bezahlen ist. Auf den Verzugszins sind grundsätzlich die Regeln von Art. 11 BVV 2 analog anwendbar. Danach ist das Guthaben bis Ende des Kalenderjahres pro rata temporis zu verzinsen. Am Ende des Kalenderjahres sind jeweils Zins und Kapital zu addieren. Der so ermittelte Betrag bildet Grundlage der Verzinsung im folgenden Jahr (vgl. hierzu BGE 132 V 148 Erw. 8.2.2).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In diesem Umfang ist die Beklagte zinspflichtig.

6. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Gemäss Â§ 34 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) haben die Parteien auf Antrag nach Massgabe ihres Obsiegens Anspruch auf den vom Gericht festzusetzenden Ersatz der Parteikosten. Dieser wird ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die vom Vertreter der Klägerin am 16. Februar 2007 geltend gemachten, nicht näher spezifizierten Aufwendungen von 22 Stunden und 40 Minuten erscheinen als überhöht. Hinzuweisen ist vorweg, dass für vorprozessuale Aufwendungen kein Anrecht auf Prozessentschädigung besteht. Angesichts der fünf bzw. vier Seiten materiellen Inhalt umfassenden Rechtsschriften (Urk. 1 und Urk. 13) und der bloss wenigen zu berücksichtigenden Aktenstücke erscheint bei Anwendung des gerichtsüblichen Ansatzes von Fr. 200.-- pro Stunde die Zusprechung einer Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) an den Kläger als angemessen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin die noch ausstehende Freizügigkeitsleistung von Fr. 72'608.90 nebst Zinsen von 3,5 % ab 1. April 2005 auf das Konto Nr. 330690 der Freizügigkeitsstiftung der UBS AG, Basel, zu bezahlen.

2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin eine Prozessentschädigung von Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- BVG-Sammelstiftung der Rentenanstalt
- Rechtsanwalt Jörg Tanner
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- A. AG

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.